

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1991

Geschäftszahl

91/18/0179

Rechtssatz

Die Antwort auf die Frage, was unter einem Betrieb iSd § 32 Abs 5 FleischhygieneV zu verstehen ist, ergibt sich aus § 1 Z 3 FleischhygieneV, worin die Fleischbearbeitungsbetriebe und Fleischverarbeitungsbetriebe genannt sind. Der mit "Vorschriften für Personen" überschriebene 08te Abschnitt der FleischhygieneV enthält nähere Bestimmungen für Personen, die Fleisch in Verkehr bringen.